

Das Wiesenland „im Öchern“

Zur Kulturlandschaftskunde des unteren Murtales

Von Otto Lamprecht

Die Flußebene des unteren Murtales ist an ihrem Nordrande durch eine Zone breiter, ebener Niederterrassen von dem dahinter ansteigenden Hügellande des sogenannten Grabenlandes abgeschlossen. Diese Terrassenzone stellt den Rest des mitteldiluvialen Talbodens der Flußebene dar, der erst im Alluvium durch die von Norden her durchbrechenden Wasserläufe in die gegenwärtigen Teiltrassen zerschnitten worden ist. So durch die Ausmündung des Ottersbachtals nördlich Mureck in die Terrassen des Weinburger Hart und der Helfbrunner Felleiten.¹

Diese beiden Terrassen trennt im hier ausmündenden Talboden ein rund 700 m breites, völlig ebenes Wiesenland, das sich vom Weiler Au südlich bis zur Vereinigung von Ottersbach² und Sastbach nördlich Unterrakitsch ausdehnt. Sein zwischen dem Ottersbache und dem Weinburger Hart liegender Teil heißt heute noch im Volksmunde „Die Echernwiesen“. Dementsprechend werden auch ein in der anrainenden Terrasse liegender Teich „Der Echernteich“ und das aus ihm in die Echernwiesen abfließende Gerinne „Der Echernbach“ genannt. Ein zwischen diesem und dem Ottersbache angelegtes kleines Ackerried heißt „Die Echernäcker“.³ Es handelt sich also um einen für die auslaufende Talsohle allgemein gültigen Gegendnamen.

Seine Bedeutung ergibt sich aus den historischen Namenformen der so benannten Gegend. Das in diesen aufscheinende Bestimmungswort Echern ist 1542 in der Schreibung „Öchern“, 1550 in der Form „Ochern“, 1632 als „Echarn“ und noch 1787 als „Öchern“ überliefert. Diesen ältesten Namenformen liegt das dem Südbayerischen angehörende Mundartwort *ōhr* zugrunde⁴, das wiederum auf die ahd. Grundform **āhor* zurückgeht. Der vorliegende Flurname „Öchern“, „Ochern“ bedeutet also sinngemäß eine „Gegend mit Ahorn bewachsen“. Gemeint war damit zweifellos der Feldahorn (*Acer campestre*), der in unseren Breiten einzeln oder in Gruppen ebenes Gelände bewächst. Dieser charakteristische Baumbestand hatte also ursprünglich der ausmündenden Talsohle ihren Flurnamen gegeben.

Das so benannte Wiesenland selbst wird erstmals 1542 als „Die Kaufrechtswiesen im Öchern benannt, nachent bei Mueröck gelegen“ beschrieben.⁵ Es war damals der oststeirischen Herrschaft Kornberg

¹ Siehe Spez.-Karte 1 : 25.000, Bl. 208/2, Mureck.

² Dieser Talbach trägt erst auf den Landkarten des 19. Jahrhunderts den Namen „Ottersbach“, in den vorhergehenden Jahrhunderten hat er stets „der Zirknitzbach“ bzw. „die Zirknitz“ geheißen.

³ Diese Flurnamen fehlen in den Landkarten, nur der Echernteich ist in ihnen zu „Ehenteich“ entstellt eingetragen.

⁴ Dieses Mundartwort ist auch im obersteirischen Bergnamen Öcharneck a. d. J. 1424 (Zahn ONB 364) und im steirischen Familiennamen Ocherbauer enthalten!

⁵ G. Sch., Bd. 11, H. 136, f. 56 ff., STLA.

grunduntertänig und umfaßte 16 Wiesen und ein Wiesfleckl als Grundstücke verschiedenen Umfanges und Schätzwertes.⁶ Als ihre Nutznießer werden 15 Bauern aus den Orten Nenntschendorf (heute Entschendorf), Ottersdorf (St. Peter am Ottersbache), Wittmannsdorf, Ober- und Unterakitsch genannt. Sie hatten, obwohl in der Mehrzahl keine Untertanen der Herrschaft Kornberg⁷, ihre Wiesengründe von letzterer als Kaufrecht inne.

Der Gegendname „im Öchern“ scheint aber Mitte des 16. Jahrhunderts nicht nur für die obgenannten Kaufrechtswiesen gegolten zu haben. 1550 wird nämlich überliefert⁸, die Örtlichkeit „genannt im Ohern zwischen Witsendorf (Wittmannsdorf) und Ober Rakatschach (Rakitsch) habe einst die Flur des „ödn darff Obress“⁹ gebildet. Demnach müßte sich der Geltungsbereich des Namens „im Öchern“ damals auch noch auf die Südostecke der Weinburgerterrasse erstreckt haben. Ob dies tatsächlich zutrifft, läßt sich jedoch heute nicht mehr nachprüfen.

Das weitere Schicksal der Kaufrechtswiesen „im Öchern“ ist nur im Rahmen der Grundherrschaftsgeschichte des unteren Murtales zu verfolgen. Hier hatten sich schon zu Ende des 15. Jahrhunderts Bauerngüter verschiedener Orte im Besitze des Herrn von Graben bzw. deren Herrschaft Kornberg befunden, die dann samt dieser Herrschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Besitz der Stadler übergegangen sind. Diese haben ihren Besitz im unteren Murtale, bestehend in Holden zu Ratschendorf, „Straß“¹⁰, Fluttendorf, Salsach und Spitz ihrem neuen Dominium Freiberg zugeteilt. Aus dessen Untertanenverbände ist diese Murtaler Gült in den Besitz der Freiherren von Kollonitsch übergegangen und von ihnen schließlich 1632 an Johann Ulrich Fürst Eggenberg verkauft worden.¹¹ Die verkaufte Gült enthält nun unter anderem auch die sogenannten „Überländh-Gründ im Amt Ratschendorf“, unter denen auch acht Wiesen „im Echarn“ genannt werden. Diese Gegend „im Echarn“ ist einwandfrei mit den Wiesen „im Öchern“ des 16. Jahrhunderts identisch.

Hans Ulrich Fürst Eggenberg hat das Amt Ratschendorf dann seiner erst 1628 erworbenen Herrschaft Weitersfeld inkorporiert, wodurch auch die Echernwiesen dieser Murtaler Herrschaft grunduntertänig geworden sind. Ihr sind noch 1755 „bei Muregg“ 16 Wiesen zinspflichtig

⁶ Der Schätzwert schwankt zwischen 22 Pfund Pfennige und 3—6 Pfund Pfennige.

⁷ Nur die Bauern in Entschendorf und im Weiler Au (Wittmannsdorf) unterstanden Kornberg, alle übrigen Wiesenbesitzer waren Holden anderer Grundherren.

⁸ Urbar Register Casparn von Khuenburg gen Prunse. 1550, f. 18 ff., Hss, Nr. 1107, LA Klagenfurt.

⁹ Gemeint ist damit die Wüstung Obres nördlich Oberrakitsch. Siehe O. Lamprecht, Die Wüstungen im Raume Spielfeld-Radkersburg. Veröff. der Hist. Landescomm. für Steiermark XXXIV, Graz 1953, S. 19 ff.

¹⁰ Wüstung in der altsteirischen Kat.-Gem. Rosshof-Auendorf. Siehe O. Lamprecht, l. c.

¹¹ Verkaufsurbar des Amtes Ratschendorf 1632, Spez.-Archiv Herrschaft Straß, Sch. 2, H. 11, STLÄ.

gewesen.¹² Im selben Jahrhundert ist die Flur „im Öchern“ schließlich unter die neu geschaffenen Steuergemeinden ihrer Umgebung aufgeteilt worden. Das Wiesenland der Talsohle zwischen Au und Kegelhof ist dem Bereiche der Gemeinde Wittmannsdorf¹³, der südlich des Kegelhofs in das Murtal auslaufende Teil schon der Gemeinde Gosdorf¹⁴ zugeschrieben worden. Nach deren Flurbeschreibungen hat die Flur „im Öchern“ 1787 insgesamt 159 Einzelgrundstücke umfaßt. Ein Ergebnis der seit dem 16. Jahrhundert fortschreitenden Grund- und Besitzer-splitterung.

Ursprünglich eine naturräumliche Einheit, weist das Wiesenland „im Öchern“ in der Vergangenheit auch eine eigene Wirtschafts- und Besitzrechtsform auf. Obwohl völlig eben, ist es infolge seiner steten Überschwemmung durch die Bäche der Talsohle und der daraus resultierenden Versumpfung bis in die Gegenwart unbesiedelt geblieben. Seine Grundstücke sind daher vom 16. bis zum 19. Jahrhundert ausschließlich als Grasland (Weide etc.) genutzt worden, und auch dies nur von Bauern aus verschiedenen, meist weit abgelegenen Orten. Dem entsprach auch die diesen Wiesengründen eigene Besitzrechtsform. Sie waren, wie dies aus ihrer Bezeichnung im Jahre 1542 hervorgeht, Wiesen zu Kaufrecht gewesen, also Grundstücke, deren Nutzungsrecht frei käuflich war und darum auch ihre bäuerlichen Besitzer immer wieder wechseln konnten. Allerdings unter Zustimmung des Eigentümers dieser Wiesen, also der jeweiligen Grundherrschaft, gegen Lösung eines Kaufbriefes und Bezahlung des zehnten Pfennigs. Rund ein Jahrhundert später wird dieses Wiesenland einfach unter die „Überländgründe“ eingereiht, lag sonach außerhalb des örtlichen Wirtschaftsbereiches bzw. der Bauerngüter ihrer damaligen Besitzer. Dies geht aus der späteren Definition des Begriffes „Überländgründe“ des Hofdekretes vom 5. November 1772 hervor¹⁵, wonach solche Grundstücke für sich allein, ohne Wohnhaus, bestehen und auch allein besessen oder verkauft werden konnten. Im 17. Jahrhundert hatten also die Wiesengründe im Öchern nicht zu den unteilbaren Hausgründen ihrer bäuerlichen Besitzer gehört. Nach der örtlichen Ansässigkeit ihrer Nutznießer im 16. Jahrhundert können sie aber auch damals schon keine Hausgründe derselben gewesen sein, haben also schon Mitte des 16. Jahrhunderts echte Überländgründe dargestellt.

Seit wann und wieso dieses Wiesenland „im Öchern“ seine eigenständige Nutzungs- und Besitzrechtsform erlangt hat, ist nicht überliefert. Vermutlich war es ursprünglich ein Bestandteil der die gesamte Terras-

¹² MK Herrschaft Weitersfeld, Kr. Graz, Akt Nr. 300. Subrep. Tabelle, Wiesen-zins (Urb. Nr. 413—428). Seit 1818 dann mit der Hauptherrschaft Brunnsee vereinigt.

¹³ JK Wittmannsdorf, Bez. Weinburg, Nr. 7, STLÄ. Topogr. Beschr. 1787: Ried XXIII Obere Öchernwiesen (Top. Nr. 829—898).

¹⁴ JK Gosdorf, Bez. Brunnsee, Nr. 1 STLÄ. Topogr. Beschr.: Ried XXIV Oechenwiesen (Top. Nr. 663—719) und Ried XXV Oechenacker (Top. Nr. 720 bis 753).

¹⁵ K. k. Theresianisches Gesetzbuch (Wien 1789) VII, S. 540, Nr. 1444.

